

Krankschreibung / Genehmigung einer Nebentätigkeit / Bezirk

Beitrag von „Seph“ vom 9. September 2025 10:21

Zitat von gingergirl

Ich war mal bei einer PR-Fortbildung und da wurde gesagt, dass man krankgeschrieben nicht korrigieren dürfte. Ist ja irgendwie auch klar. Wenn Zweifel an der Krankschreibung existieren, muss der Schulleiter aktiv werden. Dafür gibt es den Amtsarzt. Und dass es bei uns keine gescheite Vertretungsreserve gibt, dafür kann niemand der erkrankten Kollegen was.

Eine Krankschreibung ist kein Beschäftigungsverbot. Im Ermessen der betreffenden Lehrkraft darf durchaus auch gearbeitet werden, wenn dies der Gesundung nicht entgegensteht. Andersherum darf aber nicht verlangt werden, dass die krankgeschriebene Lehrkraft arbeitet.